

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-  
Vorpommern · D-19048 Schwerin

Bearbeiter: Dietrich Schwarz

Telefon: 0385 / 588-7600

AZ: HS

E-Mail: D.Schwarz@bm.mv-regierung.de

Schwerin, den 11. Mai 2021

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter der  
öffentlichen allgemein bildenden und  
beruflichen Schulen

## **Hinweise zur Schulorganisation ab dem 17. Mai 2021**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit diesem Hinweisschreiben erhalten Sie die Informationen zur Gestaltung des weiteren Schulbetriebes ab dem 17. Mai 2021.

Durch die gemeinsame Kraftanstrengung ist es gelungen, dass das Infektionsgeschehen nun rückläufig ist und die Inzidenzwerte sinken. Die Schließung von Kitas und Schulen im Rahmen des harten Lockdown ist uns allen sehr schwergefallen, sie hat aber dazu beigetragen, dass wir nun optimistisch in die nächsten Wochen und Monate schauen können. Hierfür gebührt Ihnen mein ausdrücklicher Dank. Die Landesregierung hatte angekündigt, dass die Schulen absolute Priorität haben und - gemeinsam mit den Kitas - als erster gesellschaftlicher Bereich wieder geöffnet werden. Ich freue mich außerordentlich, dass dieser Schritt nun möglich wird: Am Montag, dem 17. Mai 2021, erfolgt der Neustart unserer Schulen in Mecklenburg-Vorpommern.

Weil es für eine Entwarnung noch zu früh ist, sind natürlich weiterhin Schutzmaßnahmen notwendig. Die Testpflicht für alle Schülerinnen, Schüler und an Schule Beschäftigten ist dafür ein wichtiger Baustein. Auch haben inzwischen die Lehrkräfte und an Schule Beschäftigten nicht nur an den Grund- und Förderschulen, sondern auch an den weiterführenden Schulen ein Impfangebot erhalten. Und natürlich gelten weiterhin die Hygienevorschriften, die Ihnen und den Kindern mittlerweile gut bekannt sind. Vor diesem Hintergrund wird es möglich sein, den Kindern und Jugendlichen endlich wieder Schule in Präsenz zu ermöglichen.

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

## **Für den Neustart des Schulbetriebs ab dem 17. Mai 2021 sind folgende Regelungen getroffen worden:**

Der Schulbetrieb wird bis einschließlich Freitag, den 14. Mai 2021, wie bisher fortgesetzt. Es ist also grundsätzlich bis zu diesem Zeitpunkt die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 gibt es eine Notbetreuung und Ausnahmen für Abschlussjahrgänge sowie Schülerinnen und Schüler mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Ab Montag, dem 17. Mai 2021, wird dann wieder der regionale Inzidenzwert in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bestimmend für den Schulbetrieb vor Ort sein.

Für den Schulbetrieb am Montag der kommenden Woche ist **Mittwoch, der 12. Mai 2021, der Stichtag**. D. h. die Inzidenz dieses Tages ist ausschlaggebend für die Schulorganisation am Montag, dem 17. Mai 2021.

Für den Schulbetrieb ab diesem Zeitpunkt wurde die Schul-Corona-Verordnung überarbeitet. Dies war notwendig, da neue bundesgesetzliche Regelungen (Bundesinfektionsschutzgesetz) bestimmte Regelungen ab einer Inzidenzstufe 100 bundesweit vorgeben. Daran haben wir nun die in MV geltenden Regelungen angepasst. Unter einer Inzidenz von 100 haben wir eigene, weitergehende Regelungen getroffen.

Hinweis: Nach der bundesrechtlichen Vorgabe können die Regelungen zur Notbetreuung sowie zur Beschulung der Abschlussjahrgänge ab einer 7-Tage-Inzidenz über 165 nicht mehr im Verordnungswege, sondern nur noch durch sogenannte Allgemeinverfügung erlassen werden. Hier wird deshalb an den entsprechenden Stellen in der Schul-Corona-Verordnung auf die Allgemeinverfügung verwiesen. Das erleichtert den Umgang mit den Regelungen nicht, ist aber für eine rechtssichere Ausgestaltung zwingend notwendig.

Es gibt ab dem 17. Mai 2021 insgesamt **drei Inzidenzstufen**, die für den Schulbetrieb entscheidend sind und die sich an den durch das geänderte Bundesinfektionsschutzgesetz (§ 28 b Absatz 3 IfSG) vorgegebenen Werten orientieren:

- **Inzidenz von 100 oder weniger,**
- **Inzidenz über 100 bis 165,**
- **Inzidenz über 165.**

Zu den Regelungen für den Schulbetrieb in den genannten Inzidenzstufen wird sogleich weiter unten ausgeführt. Die bundesweit normierte Testpflicht sowie die Mund-Nase-Bedeckungspflicht gelten weiterhin in allen Inzidenzstufen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass bitte zum Unterrichtsbeginn ab Montag, dem 17.05.2021, ein Selbsttest durchgeführt wird und somit ein aktuelles Testergebnis vorliegt. Auch diejenigen, die den Selbsttest zuhause durchführen, sind angehalten, diesen möglichst max. 24h vor Beginn des ersten Tages in Präsenz durchzuführen.

## **Organisation des Schulbetriebs**

Die wichtigsten Regelungen für den Schulbetrieb in den einzelnen Inzidenzstufen lauten zusammengefasst wie folgt (für die Einzelheiten wird auf die Verordnung und die Allgemeinverfügung verwiesen):

### **1. Inzidenz von 100 oder weniger**

In allen Jahrgangsstufen gilt Präsenzpflicht für alle Schulbereiche (Primar- und Sekundarbereiche I und II) in der jeweiligen Unterrichtsform (Präsenz-, Wechselunterricht an den Tagen in der Schule). Im Einzelnen bedeutet das:

In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und den Abschlussjahrgängen gemäß § 1 Absatz 4 findet ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen statt.

Für die Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 5 (das sind die Abschlussjahrgänge, die in diesem Schuljahr keine Prüfung ablegen, deren Leistungen aber teilweise schon mit einfließen und die untenstehend unter der Überschrift „Abschlussjahrgänge“ aufgeführt sind) gilt das auch unter bestimmten Prämissen, u. a. kann hier das schulorganisatorische Ermessen in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen ausgeübt werden.

Ansonsten findet in den allgemein bildenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 7 und den beruflichen Schulen Wechselunterricht statt.

In den Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler findet für Schülerinnen und Schüler je nach örtlichen Gegebenheiten sowie auf der Grundlage der individuellen Förderplanung Präsenzunterricht statt.

### **2. Inzidenz über 100 bis 165**

Es findet Wechselunterricht statt, wobei in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung an den Tagen gewährleistet wird, an denen kein Präsenzunterricht in der Schule stattfindet. An den Tagen mit Präsenzunterricht gilt Präsenzpflicht.

Für die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung des Wechselunterrichts sind grundsätzlich die Hinweise des 146. Hinweisschreibens sowie die Regelungen des Hygieneplans in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.

### **3. Inzidenz über 165**

Die Durchführung von Präsenzunterricht in den allgemein bildenden und beruflichen Schulen ist untersagt, wobei in den Jahrgangstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler gewährleistet wird.

Als Ausnahme von der Untersagung der Durchführung des Präsenzunterrichts ist Schülerinnen und Schülern der Abschlussjahrgänge die Teilnahme am Präsenzunterricht erlaubt. Sie erhalten unter Aufhebung der Präsenzplicht Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen, allerdings nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Ist dies nicht der Fall, findet die Beschulung in Form von Wechselunterricht statt.

Für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge, die in diesem Schuljahr noch nicht unmittelbar ihre Prüfung ablegen (siehe Aufzählung in diesem Schreiben unter der Überschrift „Abschlussjahrgänge“) gilt dies auch, wobei zusätzlich die Entscheidung über die Beschulung in das Ermessen der Schule unter die Prämisse des Vorhandenseins der räumlichen und personellen Ressourcen gestellt wird

Für alle weiteren Jahrgangsstufen in allen Schularten wird Distanzunterricht erteilt.

Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.

#### **Prüfungsvorbereitungen**

Inzidenzunabhängig gilt: Prüfungsvorbereitungen und Konsultationen sind bitte schulintern für die Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr ihre Prüfung ablegen, durch die Schulen eigenverantwortlich zu organisieren. Die Form der Vermittlung von Lerninhalten und die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei anstehenden Prüfungsvorbereitungen können sowohl in Präsenz als auch digital in Distanz realisiert werden. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht ist freiwillig. Für die Abschlussprüfungen gelten die Hygiene- und Organisationshinweise für die schulischen Abschlussprüfungen 2021.

#### **Schülerbetriebspraktika**

Für die obenstehend erwähnten Schulbetriebsregelungen unter 1. und 2. zu den jeweiligen Inzidenzstufen (100 oder weniger; über 100 bis 165) gilt zusätzlich:

Schülerbetriebspraktika im Rahmen der beruflichen Orientierung oder Langzeitpraktika im Rahmen der Flexiblen Schulausgangsphase können unter Einhaltung der festgelegten Maßnahmen der jeweiligen Betriebsstätte stattfinden. Bitte aktivieren Sie Ihre gute Kooperation mit den Betriebsstätten, um auch für die kommenden Ausbildungsjahrgänge einen guten Übergang von der Schule in den Beruf zu ermöglichen.

Es ist nicht gestattet, ein- und mehrtägige Schulfahrten durchzuführen. Wandertage, die im näheren Umfeld der Schule stattfinden, können jedoch unter Einhaltung der maßgeblichen Hygienevorschriften durchgeführt werden.

### **Außerschulische Angebote/Förderangebote**

Erfreulich ist, dass sofern es sowohl die organisatorischen Bedingungen als auch die vor Ort einzuhaltenden Hygienemaßnahmen erlauben, das Einbinden externer Kräfte in die Umsetzung der Maßnahme B des „Unterstützungsprogramms Schule“ (Finanzierung externer Unterstützungsleistungen) möglich ist. Gleiches gilt für Unterricht ergänzende Angebote der ganztätig arbeitenden Schulen. Lern- und Förderangebote sollen dabei im Vordergrund stehen. Diese Maßnahme ist ein Baustein bei der Bewältigung von so genannten Lernlücken, um den Schülerinnen und Schülern einen möglichst guten Übergang in das nächste Schuljahr zu ermöglichen.

### **Abschlussjahrgänge**

Ich möchte Ihr Augenmerk auf die neue Regelung in § 1 Absatz 5 der 3. Schul-Corona-Verordnung zu den Abschlussjahrgängen (ist ausschlaggebend für die Regelung des Präsenzunterrichtes bei einer Inzidenzstufe bis 100) und die inhaltsgleichen Regelungen in der Allgemeinverfügung für die Abschlussklassen für eine Beschulung bei einer Inzidenzstufe ab 165 richten.

Danach gelten ebenfalls als Abschlussjahrgänge im Sinne dieser Verordnung:

1. die Jahrgangsstufe 9 an der Regionalen Schule sowie im zur Mittleren Reife führenden Bildungsgang der Kooperativen Gesamtschule und die Jahrgangsstufe 9 der Integrierten Gesamtschule,
2. die Jahrgangsstufe 11 der allgemein bildenden Schulen sowie die Jahrgangsstufe 12 der Abendgymnasien und Fachgymnasien,
3. die den Abschlussjahrgängen nach Absatz 4 Nummer 6 unmittelbar nachfolgenden Jahrgänge an den beruflichen Schulen,
4. alle Klassen der Bildungsgänge Berufsvorbereitungsjahr (einjährig, zweijährig), Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) und Berufsvorbereitungsjahr für Ausländer, die zum Ende des Schuljahres 2020/2021 abgeschlossen werden.

### **Wechsel zwischen den Schulbetriebsregelungen**

Wie in den vorangegangenen Fassungen der 2. Schul-Corona-Verordnung ist der Wechsel zwischen den o. g. Stufen abhängig von der Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz. Die diesbezüglichen Regelungen sind in § 7a der 3. Schul-Corona-Verordnung enthalten. Auch hier wurde die Anpassung an das neue Bundesinfektionsschutzgesetz vorgenommen. Für einen Wechsel in eine niedrigere Inzidenzstufe bedarf es der Wartezeit von fünf aufeinanderfolgenden Werktagen mit durchgängig unter der bisherigen Inzidenzstufe liegenden Inzidenzwerten. Dann gelten ab dem übernächsten Tag Regelungen zum Schulbetrieb gemäß der niedrigeren Inzidenzstufe. Bei steigenden Inzidenzwerten erfolgt nach einer Wartezeit von drei aufeinanderfolgenden Tagen (Achtung: Hier nicht „Werk“tage) mit durchgängig über den bisherigen Inzidenzstufen liegenden Inzidenzwerten wiederum ab dem übernächsten Tag ein Wechsel in die Regelungen zum Schulbetrieb gemäß der höheren Inzidenzstufe. Auch diese Regelung gilt ab dem 17.5.2021.

## **Hortbesuch**

Die Schul-Corona-Regelungen sind eng mit den Regelungen der Kitas abgestimmt. Für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich gilt ab dem 17. Mai 2021, dass der Besuch der Horte jeweils an dem Tag für Kinder möglich ist, die an diesem Tag die Schule im Rahmen des Wechselunterrichts oder der Notbetreuung besucht haben. Hierfür ist eine Bescheinigung zur Bestätigung des Schulbesuchs für den Besuch des Hortes vorzulegen. Ein entsprechendes Formular ist als Anlage beigelegt.

## **Ausgleich von Lernrückständen**

Es ist das Ziel, in den kommenden Wochen und natürlich auch im neuen Schuljahr die entstandenen Lernrückstände bei Schülerinnen und Schülern durch individuelle Fördermaßnahmen kontinuierlich aufzuarbeiten. Insbesondere mit Blick auf das neue Schuljahr soll der Unterricht bestmöglich an die individuellen Entwicklungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler anknüpfen. Dies gilt insbesondere auch für die Ausgestaltung der Unterstützungsprogramme. Das Land plant ein ganzes Maßnahmenpaket, denn klar ist, dass der Anschluss für die Kinder und Jugendlichen an das neue Schuljahr und der Ausgleich entstandener Lernrückstände über einen längeren Zeitraum und durch verschiedenste Maßnahmen erfolgen muss.

Hierbei liegt ein wichtiger Fokus zunächst auf einer sehr guten Beratung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten für weitere Anschlussmöglichkeiten. Dafür sollten den Schülerinnen und Schülern bis zu den Sommerferien kontinuierlich Lernstandsrückmeldungen gegeben werden.

Aufgrund der individuellen Erfahrungen, Eindrücke und Leistungsfortschritte im häuslichen Kontext besteht eine Heterogenität im Lernstand und im Arbeitsverhalten der Schülerinnen und Schüler. Zur Erfassung der unterschiedlichen Lernstände werden im Unterricht geeignete Lernstandserhebungen durchgeführt, die die Entwicklung des Kompetenzerwerbs erfassen. Diese können bereits im laufenden Schuljahr beginnen und werden dann vor allem in den ersten vier Wochen des neuen Schuljahres erfolgen. Der Unterricht berücksichtigt auf dieser Grundlage die individuellen Lernvoraussetzungen und den erreichten Lernstand der Schülerinnen und Schüler. Die Lernstandserhebungen dienen nicht der Leistungsbewertung, sondern der Ermittlung der Lernausgangslage und Entwicklungsvoraussetzungen im Prozess der Lernfortschrittsdokumentation.

Mit dem 150. Hinweisschreiben haben wir Sie bereits über die Möglichkeiten der Lernstandserhebungen informiert. Alle dort genannten Möglichkeiten zur Erhebung des Lernstandes können weiterhin genutzt werden.

Selbstverständlich steht Ihnen das Beratungs- und Unterstützungssystem des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern als Ansprechpartner weiterhin zur Verfügung.

### **Maßnahmen der außerschulischen Berufsorientierung**

Von den Schulen bestellte Maßnahmen des ESF-Förderprogramms „Maßnahmen der außerschulischen Berufsorientierung“ (Module A und B - D) sind im Rahmen dieser Regelungen umzusetzen. Schulabsagen führen ohne Gegenleistung zu einer vollständigen Vergütungsverpflichtung des Landes gegenüber den beauftragten Bildungsträgern. In diesem Falle ist eine Schadensbearbeitung seitens der Schulaufsicht durchzuführen.

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mithilfe dieser Hinweise soll die verbindliche Wiederaufnahme des Schulbetriebs in den Wochen bis zum Abschluss des Schuljahres gewährleistet werden. Bei einem konstanten Inzidenzwert bis 50 ist zusätzlich eine tägliche Beschulung im Präsenzunterricht auch ab der Jahrgangsstufe 7 beabsichtigt. **Dazu wird zu einem späteren Zeitpunkt – nach einer ersten Zwischenbilanz der erfolgten Öffnungsschritte – eine gesonderte Entscheidung erfolgen.**

Für Ihren engagierten Einsatz zur Durchführung der Prüfungen, für die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in der Notbetreuung sowie für Ihre außerordentlichen Bemühungen während des Präsenz- und Distanzunterrichtes danke ich allen Lehrkräften herzlich.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und vor allem Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Dr. Birgit Mett